



Deutscher Fachverband für
Verhaltenstherapie e.V.

Stellungnahme des DVT:

Referentenentwurf des PsychThGAusbRefG beschreitet den richtigen Weg – Nachbesserungen zur finanziellen Absicherung des psychotherapeutischen Nachwuchses sind jedoch nötig

Der Deutsche Fachverband für Verhaltenstherapie begrüßt den vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegten Referentenentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung.

Die mit dem Referentenentwurf verfolgte grundsätzliche Neuausrichtung der psychotherapeutischen Ausbildung sieht ein Studium vor, das nach Absolvierung psychotherapeutischer Prüfungen zu einer Approbation als PsychotherapeutIn führt und eine sich anschließende Weiterbildung, mit der dann die Fachkunde für spezifische Gebiete und Behandlungsverfahren erlangt werden kann. Diese Neuausrichtung ist zukunftsweisend und geeignet, die vielfach beschriebenen Probleme des derzeitigen Ausbildungssystems nachhaltig zu lösen.

Im Einzelnen begrüßen wir:

- Dass Die Berufsbezeichnung stringent und klar geregelt ist, ohne dass für andere an der psychotherapeutischen Versorgung beteiligte Berufsgruppen ein erkennbarer Nachteil besteht oder eine Verwechslungsgefahr gegeben ist.
- Dass neben der Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie Beratung, Prävention und Rehabilitation als Bestandteil der psychotherapeutischen Berufstätigkeit definiert werden.
- Dass die Erlangung der Approbation an die Absolvierung eines Studiums, welches durch eine Approbationsordnung geregelt ist und die Absolvierung einer psychotherapeutischen Prüfung am Ende des Studiums geknüpft ist.
- Die Beschreibung von Kompetenzziele zu denen das Studium befähigen soll.
- Die moderne und kompetenzorientierte Durchführung der psychotherapeutischen Prüfungen am Ende des Studiums.
- Die Änderung des § 92 SGB V, wodurch PsychotherapeutInnen diejenigen Verfahren, die Gegenstand der Weiterbildung sind und die vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie anerkannt worden sind, auch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbringen dürfen.

- Die Änderung des § 117(3) SGB V, nach der die Ambulanzen der jetzigen Ausbildungsstätten nach § 6 PsychTHG auch im Rahmen einer zukünftigen Weiterbildung ermächtigt bleiben und so an der ambulanten Patientenversorgung weiterhin teilnehmen. Diese Regelung erscheint sachgerecht, da so eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung von ambulanten psychotherapeutischen Weiterbildungsabschnitten geschaffen wird.

Wir möchten neben vielen begrüßenswerten Regelungen im Referentenentwurf jedoch auch auf unsere Befürchtung hinweisen, dass einige der Regelungen noch nicht ausreichend sind, und insbesondere der psychotherapeutische Nachwuchs auch zukünftig finanziell deutlich benachteiligt bleibt.

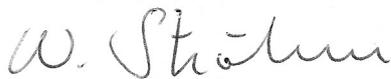
Wir bitten das BMG hier noch mal alle Möglichkeiten zu prüfen, die Situation des psychotherapeutischen Nachwuchses nachhaltig zu verbessern, insbesondere da dies auch explizit als Ziel der Reform formuliert wurde.

Insbesondere sehen wir hier Änderungsbedarf bei folgenden Punkten:

- Wie im von Wasem & Walenzik für die Bundespsychotherapeutenkammer erstellten Gutachten dargestellt wurde, kann bei der derzeitigen Höhe der Psychotherapiehonorare und einer für Berufsanfänger noch vertretbaren Arbeitsbelastung in einer Festanstellung in der ambulanten Weiterbildung kein Gehalt erwirtschaftet werden, dass auch nur annähernd in die Nähe eines Tarifgehalts für vergleichbar qualifizierte Akademiker im öffentlichen Dienst kommt. Die Höhe der Gehälter, die auf dieser wirtschaftlichen Grundlage ausgezahlt werden könnten, läge voraussichtlich weit unterhalb der Kriterien für eine sittenwidrige Vergütung. Die aus fachlichen Gesichtspunkten unbedingt erforderliche ambulante Weiterbildung droht unter diesen Bedingungen erneut zu einer schwierigen finanziellen Situation für die jungen KollegInnen in Weiterbildung zu werden. Ambulanzen und Praxen könnten unter diesen Bedingungen die Weiterbildung voraussichtlich gar nicht durchführen, da sie nicht wirtschaftlich arbeiten könnten oder aufgrund sittenwidriger Gehälter Gefahr laufen verklagt zu werden. Engpässe in den Weiterbildungskapazitäten wären die Folge. Daher bitten wir das Bundesministerium für Gesundheit dringend gesetzliche Regelungen zu Förderung der ambulanten Weiterbildung vorzusehen. Dies könnte geschehen über eine äquivalente Regelung zum §75a SGB V in dem die Förderung der ambulanten Weiterbildung in der Allgemeinmedizin geregelt wird.
- Weiterhin möchten wir zu Bedenken geben, dass die Übergangszeit von 12 Jahren zwar bei einem durchschnittlichen Studien- und Ausbildungsverlauf ermöglicht, die Approbation nach altem Recht zu absolvieren, wenn jemand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ein zum Zugang zur Ausbildung berechtigendes Studium begonnen hat. Jedoch können verschiedene erschwerende Bedingungen wie (chronische) Erkrankungen, Behinderungen oder Erziehungs- bzw. Elternzeiten es schwierig

bis fast unmöglich machen Studium und anschließende Ausbildung innerhalb der Übergangsfrist von 12 Jahren zu absolvieren. Daher fordern wir hier Härtefallregelungen vorzusehen, die bei Vorliegen von Hinderungsgründen eine Verlängerung der Übergangszeit erlauben.

- §95c(1) 1. (neu) SGB V schreibt als Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Arztregister die Absolvierung einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen oder einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen vor und formuliert Ziele und Anforderungen an diese Weiterbildung. Obwohl es grundsätzlich sinnvoll erscheint diese Weiterbildungsgebiete einzuführen, stellt sich uns die Frage, warum diese an dieser Stelle im Sozialgesetzbuch fixiert werden sollen und so durch diese abschließende Aufzählung auch mögliche weitere Weiterbildungsgebiete oder andere Zuschnitte von Weiterbildungsgebieten ausgeschlossen werden. Nach unserer Auffassung sollte die Definition von Weiterbildungsgebieten Aufgabe der Heilberufekammern sein. Dem sollte der Bundesgesetzgeber nicht vorgreifen. Zudem werden in diesem Paragraphen nicht die Termini Gebietsweiterbildung oder Fachgebiet verwendet, so dass offen bleibt, ob es sich bei den beschriebenen Weiterbildungen nicht auch um Bereichsweiterbildungen handeln könnte (Wobei die Verwendung des Begriffs Fachpsychotherapeut in geänderten SGB V § 92 Absatz 6a darauf hindeutet, dass durchaus von einer Fachgebietsweiterbildung ausgegangen wird). Aus diesen Gründen würden wir uns eine engere Anlehnung des § 95c an die entsprechenden Formulierungen für Ärzte im § 95 a wünschen, da so der Bezug auf eine Gebietsweiterbildung deutlich wird und zugleich den Kammern die Regelungskompetenz des entsprechenden Zuschnitts der Gebiete überlassen wird.



Dr. Walter Ströhm
1. Vorsitzender des DVT